



## Beitragssordnung

Meine Lohnsteuerhilfe e.V. - Lohnsteuerhilfeverein

Meine Lohnsteuerhilfe e.V.

### § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### § 2 Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden können Personen und Steuerpflichtige gemäß § 3 der Satzung.

### § 3 Beitragsfestsetzung

1. Die Aufnahme erfolgt bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften getrennt. Jede Person wird eigenständig Mitglied, bezahlen aber einen gemeinsamen Beitrag. Bei Trennung/Scheidung werden dann beide Mitglieder einzeln betreut und der Beitrag wird einzeln fällig. Einer besonderen Kündigung bedarf es nicht.
2. Bei Aufnahme von Einzelpersonen gilt die Beitragsfestsetzung unter Punkt 3 entsprechend
3. Als Grundlage für die Beitragsfestsetzung, zählen die Brutto-Jahreseinnahmen zusammen. Diese sind:
  - Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds setzen sich aus den zuletzt bekannten beratungsfähigen, steuerpflichtigen Einnahmen i.S.d. § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen zusammen. Diese sind:
    - den zuletzt bekannten steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung(en)
    - einschließlich außerordentliche Einnahmen und Versorgungsbezüge
    - sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z. B. Vorruestandsgelder), soweit nicht im Bruttoarbeitslohn erhalten
    - steuerfreie Einnahmen nach Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten); z. B.
      - Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG,
      - Rentenabfindungen § 3 Nr. 3 EStG,
      - Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG,
      - Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG,
      - Leistungen nach § 3 Nr. 27 EStG,
      - Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG,
      - Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz,
      - Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeits-Erlass,
      - Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung,
      - Zuschläge nach § 3b EStG
    - pauschal versteuerte Einnahmen
    - Leistungen nach § 32b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
    - steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil / Ertragsanteil) Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 1b EStG Einnahmen aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1c EStG sowie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG
    - Faktor 2,50 der Einnahmen aus Kapitalvermögen (auch im Falle der Abgeltungsteuer)
    - Faktor 2,50 der Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung

### § 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 31. März des jeweiligen Beratungsjahres erhoben. Wird ein Mitglied während des Beratungsjahres aufgenommen, wird der gesamte Jahresbeitrag sofort fällig.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Überweisung. Sobald der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde, kann eine Beratung und die Erstellung der Steuererklärung erfolgen.
3. entfällt
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 15 Euro pro Mahnung erhoben.

### § 5 Beiträge:

Meine Lohnsteuerhilfe e.V. (Vorverein) -(Lohnsteuerhilfeverein) - Georg-Mauerer-Weg 11 - 80995 München  
Vereinsregister AG München VR 206956 - Vorstände: Heike Heisler – Reinhard Häckl – stellvertr. Eduard Hörl

Email: [info@meine-lohnsteuerhilfe.de](mailto:info@meine-lohnsteuerhilfe.de) – Web: [www.meine-lohnsteuerhilfe.de](http://www.meine-lohnsteuerhilfe.de)

Bankverbindung: Postbank Berlin -IBAN DE96700100800728460801 - BIC PBNKDEFF

USt-ID: beantragt



## Beitragsordnung

Meine Lohnsteuerhilfe e.V. - Lohnsteuerhilfverein

Meine Lohnsteuerhilfe e.V.

**Einmalige Aufnahmegebühr 15€ zzgl. Beitrag lt. Tabelle. Alle Beträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.**

Beitragsklasse	Jahreseinnahmen des Mitglieds (brutto)	Mitgliedsbeitrag (brutto)
01	bis 10.000 €	60 €
02	bis 15.000 €	75 €
03	bis 20.000 €	90 €
04	bis 25.000 €	100 €
05	bis 30.000 €	115 €
06	bis 35.000 €	130 €
07	bis 40.000 €	145 €
08	bis 45.000 €	160 €
09	bis 50.000 €	175 €
10	bis 57.500 €	195 €
11	bis 65.000 €	215 €
12	bis 75.000 €	235 €
13	bis 85.000 €	255 €
14	bis 100.000 €	280 €
15	bis 125.000 €	300 €
16	bis 150.000 €	350 €
17	bis 200.000 €	400 €
18	über 200.000 €	450 €

### § 6 Beitragserhöhungen

Beitragserhöhungen werden ab dem darauffolgenden Jahr erhoben, in dem der Beschluss vom Vorstand gefasst wurde. Die Beitragserhöhung ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vor Einsetzen der Wirkung der Beitragserhöhung mitzuteilen. In der Regel wird das bis spätestens 30.09. des Kalenderjahres erfolgen. Bei späteren Beitragserhöhungen nach dem 30.09. besteht ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31.12.

### § 7 Mitteilungspflichten des Mitglieds

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen, um auch eine korrekte Vertretung gegenüber dem Finanzamt zu gewährleisten.

### § 8 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:  
Postbank Berlin IBAN: DE96700100800728460801 BIC: PBNKDEFF. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Der Vorstand  
Gültig ab 01.01.2025

München, den 09.10.2024